**Advent, Heiligabend und Weihnachten 2021**

**Rahmenhygienekonzept Gottesdienst im Innenraum**

**der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz 2G**

Stand: 17. November 2021

**Bitte beachten Sie das o.g. Erstellungsdatum und informieren Sie sich über die aktuell geltenden Regelungen. Etwaig von Kommunen, Landkreisen oder Kreisfreien Städten erlassene Allgemeinverfügungen oder sonstige Anordnungen sind verbindlich und einzuhalten.**

**1. Allgemeine Hygiene**

1.1 Nicht vollständig geimpfte Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder Personen, die an einem Infekt der oberen Atemwege leiden oder Fieber haben, haben keinen Zuritt. Plakate (z.B. abrufbar über <https://www.ekbo.de/service/corona/infektionsschutz-in-kirche-und-gemeinde.html>) am Kirchengebäude weisen auf die Hygieneregeln und die Zutrittsregelung hin.

1.2 Die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (in der Regel Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) werden eingehalten. Mit Plakaten wird darauf aufmerksam gemacht.

1.3 Vor jedem Gottesdienst werden in erforderlichem Umfang alle Handkontaktflächen gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert (Entscheidung im Einzelfall anhand der tatsächlichen Kontamination der Flächen).

1.4 Alle Teilnehmenden sind genesen oder geimpft. Die verantwortliche Person (s. unter 3.2) kontrolliert bei dem Eintritt die entsprechenden Nachweise und vermerkt dies.

**2. Lüftungskonzept**

2.1. Vor jedem Gottesdienst wird der Gottesdienstraumraum gründlich, mindestens aber 10 Minuten mittels Stoß- und Querlüftung über weit geöffnete Fenster und Türen, gelüftet.

2.2. Das von der Kirchengemeinde entwickelte Lüftungskonzept wird umgesetzt (vgl. Handreichung Lüften von Kirchen,

<https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5._SERVICE/Corona/Texte/2020-11-01_Handreichung_CoVid19_L%C3%BCftung-Heizung_Final.pdf>).

2.3. Nach jedem Gottesdienst wird der Gottesdienstraum wieder entsprechend dem Lüftungskonzept gründlich gelüftet.

**3. Abstand der Besucherinnen und Besucher**

3.1. Wenn die medizinische Maske (in Brandenburg: die FFP2-Maske ohne Ausatemventil) auch am Platz getragen wird, kann auf einen Mindestabstand verzichtet werden. Ansonsten beträgt der Sitz- bzw. Stehabstand zwischen den Teilnehmenden 1,5 Meter in jede Richtung. Markierungen sind vorab angebracht, um den Besucherinnen und Besuchern zu zeigen, wo sie stehen oder sitzen können. Hausstandsgemeinschaften müssen nicht getrennt platziert werden.

3.2 Bei jedem Gottesdienst ist ein Kirchdienst oder eine verantwortliche Person anwesend. Diese Verantwortlichen achten auf die Einhaltung der Regeln und sind ggf. für die Ansprache der Besucherinnen und Besucher mit Hinweisen zuständig.

3.3. Jeglicher Körperkontakt zwischen den Besuchern (Handschlag, Friedensgruß u.a.) ist zu vermeiden.

3.4 Für das Verlassen des Gottesdienstes werden nach Möglichkeit alle Ausgänge zur Verfügung gestellt.

**4. Kontakthygiene und Desinfektion**

4.1 Die Berührung von Kontaktflächen wird nach Möglichkeit vermieden (Türen stehen offen).

4.2 Die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Eingang wird gewährleistet. Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass beim Betreten des Gebäudes ihre Hände zu desinfizieren sind.

4.3 Der Gottesdienstraum und die Nebenräume (sanitäre Anlagen) werden im erforderlichen Umfang gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert (Entscheidung im Einzelfall anhand der tatsächlichen Kontamination der Flächen).

4.4 Begrüßung und Verabschiedung erfolgen ohne Körperkontakt.

4.5 Die Kollekte wird nur dann in den Reihen gesammelt, wenn ein abstandwahrendes und kontaktloses Einsammeln möglich ist. Sonst wird vor und/ oder nach dem Gottesdienst kollektiert. Die Kollektenkörbe sind so gestaltet, dass Berührungen vermieden werden.

**5. Medizinische Maske**

Alle Teilnehmenden tragen eine medizinische Maske (in Brandenburg FFP2-Maske ohne Ausatemventil) vor dem Eingangsbereich und in Gottesdiensträumen. Diese Pflicht gilt nicht bei vortragenden Personen. Der Kirchdienst weist ggf. darauf hin und achtet auf eine Bedeckung von Nase und Mund. Am Platz kann bei Einhalten eines Abstands von 1,5 Metern zur nächsten Person (außer bei Hausstandsgemeinschaften) die Maske abgenommen werden. Die Gemeinde singt ausschließlich mit Maske.

**6. Gesang**

6.1 Gemeindegesang ist mit Maske möglich, wenn der Sakralraum eine ausreichende Deckenhöhe aufweist.

6.2 Bei Chorgesang (ohne Maske) sind alle Sängerinnen und Sänger entweder geimpft oder genesen und zusätzlich getestet („2G+-Regelung“). Der Abstand zur Gemeinde beträgt mindestens 4 Meter.

6.3 Die Mitwirkung von Instrumentalistinnen und Instrumentalisten ist möglich, wenn alle Mitwirkenden entweder geimpft oder genesen und zusätzlich getestet sind („2G+-Regelung“). Der Mindestabstand zur Gemeinde beträgt 4 Meter.

**7. Anwesenheitsdokumentation**

Die Teilnahme aller anwesenden Personen wird dokumentiert (vgl. dazu Dokumentation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere Gottesdiensten, unter <https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html> abzurufen). Die Anwesenheitsliste wird für die Dauer von vier Wochen (in Berlin zwei Wochen) nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsliste gelöscht oder vernichtet.

Bei Gottesdiensten, bei denen Teilnehmendenzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, wird das eingerichtete Anmeldesystem genutzt. Bei der Anmeldung werden die erforderlichen Angaben erhoben und in die Anwesenheitsdokumentation übernommen.

Nicht angemeldete Personen werden, sofern noch Platz vorhanden ist, vor Ort erfasst. Die Angaben werden beim Einsammeln von Anwesenheitskarten auf Plausibilität kontrolliert.

Nur Berlin: Die durchgeführten Testungen werden dokumentiert (vgl. dazu Teilnehmendenkarte Berlin Zusatz Testpflicht, unter <https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html> abzurufen). Die Dokumentation wird für die Dauer von 48 Stunden nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird diese gelöscht oder vernichtet.